

Arbeitgeberbescheinigung für die Notbetreuung während der Coronakrise in Kitas und Schulen in Urbach

für die Betreuung von Kindern ab einem Jahr bis zur 7. Klasse, deren Eltern beide in Berufen tätig sind, die zur kritischen Infrastruktur gehören oder alleinerziehend und in einem Beruf tätig sind, der zur kritischen Infrastruktur gehört oder deren beide Erziehungsberechtigte bzw. die oder der Alleinerziehende außerhalb der Wohnung eine präsenzpflichtige berufliche Tätigkeit wahrnehmen, von ihrem Arbeitgeber unabhömmlich gestellt sind und die keine andere Betreuungsmöglichkeit haben.

Familienname Arbeitnehmer*in: _____

Vorname Arbeitnehmer*in: _____

Adresse Arbeitnehmer*in: _____

Name, Anschrift und Branche des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin:

Es wird bescheinigt, dass der Betrieb zur kritischen Infrastruktur nach § 1 Abs. 6 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) fällt. (Falls zutreffend bitte ankreuzen, bitte nachfolgende Seite beachten)

Die o. g. Person ist in unserem Unternehmen / unserer Dienststelle als

(Funktion) beschäftigt.

Eine persönliche Anwesenheit im Betrieb ist aus folgendem Grund zwingend erforderlich:

Die erforderlichen Einsatzzeiten sind:

Mo: _____ Uhr bis _____ Uhr, Di: _____ Uhr bis _____ Uhr

Mi: _____ Uhr bis _____ Uhr, Do: _____ Uhr bis _____ Uhr

Fr: _____ Uhr bis _____ Uhr

Home Office und Mobiles Arbeiten sind nicht möglich, Gründe:

Datum, Unterschrift, Stempel des Arbeitgebers

§ 1 Abs. 6 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO)

Kritische Infrastruktur im Sinne des Absatz 4 sind insbesondere

1. die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,
- 2a. die ambulanten Einrichtungen und Dienste der Wohnungslosenhilfe, die Leistungen nach §§ 67 ff. des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch erbringen, sowie gemeindepsychiatrische und sozialpsychiatrische Einrichtungen und Dienste, die einem Versorgungsvertrag unterliegen, und ambulante Einrichtungen und Dienste der Drogen- und Suchtberatungsstellen,
3. Regierung und Verwaltung, Parlament, Justizeinrichtungen, Justizvollzugs- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG), soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn oder Arbeitgeber unabkömmlich gestellt werden,
4. Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall- /Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz sowie die Einheiten und Stellen der Bundeswehr, die mittelbar oder unmittelbar wegen der durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 verursachten Epidemie im Einsatz sind,
5. Rundfunk und Presse,
6. Beschäftigte der Betreiber bzw. Unternehmen für den ÖPNV und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,
7. die Straßenbetriebe und Straßenmeistereien sowie
8. das Bestattungswesen.